KANZLEIGEBÜHREN
DER GEMEINDE UNTERVAZ

Gestützt auf Artikel 7 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Niederlassung der Schweizer (130.250), welche auf den 1. Januar 1985 in Kraft getreten sind, kann die Gemeindeverwaltung Kanzleigebühren erheben.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Niederlasssung der Schweizer (130.200) sowie die Ausführungsbestimmungen über die Niederlassung der Schweizer (130.250) finden sinngemäss auch für die Gemeinde Untervaz Anwendung.

2. Es werden folgende Kanzleigebühren, gültig ab 1. April 2020, erlassen:

• Anmeldung zur Niederlassung (Niederlassungsausweis/Schriftenempfangsschein)	CHF 20.00
• Anmeldung zum Aufenthalt (Aufenthaltsausweis)	CHF 20.00
• Ausstellung eines Wohnsitzausweises	CHF 20.00
• Auskünfte und Bescheinigungen der Einwohnerkontrolle	bis CHF 100.00
• Amtskosten bei Strafverfügungen	CHF 40.00 bis 200.00
• Wohnsitzbestätigungen	CHF 10.00
• Hinterlegung Testament und Erbvertrag	CHF 50.00
• Amtliche Beglaubigung	CHF 30.00
• Bewilligung für Feuerwerk	CHF 50.00

3. Dieser Beschluss des Gemeindevorstandes vom 2. März 2020, Geschäft Nr. 38, ersetzt den Beschluss vom 5.9.2011, Geschäft Nr. 139.

Namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:
sig. Hans Krättli	sig. Irene Hitz